



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 2005, 233

Das Problem: Wird Kindesunterhalt bei Getrenntleben außerhalb des Verbundes geltend gemacht und um PKH nachgesucht, ist zweifelhaft, auf wessen Person es bei der Frage der Bedürftigkeit ankommt.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat entscheidet die obergerichtlich seit langem höchst kontrovers geführte Diskussion dahingehend, dass er auf die Person des klagenden Elternteils abstellt. Schon nach dem Wortlaut der §§ 114, 115 ZPO sei bei der PKH-Bewilligung auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei abzustellen. Partei sei bei der Kindesunterhaltsklage vor Rechtskraft der Scheidung nach § 1629 Abs. 3 BGB aber stets der sorgeberechtigte Elternteil. Der Zweck der Vorschrift sei ein doppelter: Zum einen solle in der Ehe- ebenso wie in der Unterhaltssache die Parteiidentität erhalten bleiben. Zum anderen solle bis zur Rechtskraft der Scheidung das Kind aus der Konfliktsituation herausgehalten werden. Würde auf die Vermögenssituation des Kindes abgestellt, erfolge indirekt eine Einbeziehung. Zwar sei unstreitig, dass nach Rechtskraft der Scheidung das Kind selber klagen müsse. Dann komme es bezüglich des Vermögens auf seine Person an. Der Gesetzgeber habe jedoch bis zur Rechtskraft der Scheidung gerade diese Unterscheidung gewollt. Diese Absicht spreche gerade nicht für Gegenmeinung.

Die Grundsätze des § 116 ZPO (Partei kraft Amtes) könnten ebenso wenig herangezogen werden. Diese Partei verfolge nämlich ausschließlich fremde Interessen. Im Gegensatz hierzu werde der klagende Elternteil aber nur dann von der Barunterhaltungspflicht befreit, wenn ein anderer leistungsfähiger Verwandter vorhanden sei. Im Übrigen komme der Kindesunterhalt dem gesamten Familieneinkommen zugute. Eigene Interessen spielten hier also mit.

Schließlich werde damit auch ein Gleichklang zur materiellen Kostentragungspflicht geschaffen. Nach § 12 Abs. 1 GKG sei nicht etwa das Kind, sondern der nach § 1629 Abs. 3 BGB klagende Elternteil gegenüber der Landeskasse kostenpflichtig.

Konsequenzen für die Praxis: Der seit Jahren schwelende Meinungsstreit (vgl. hierzu zuletzt OLG Bamberg, Beschluss v. 14.01.2005 –2 WF 156/04- = FamRB 2005, 136 mit zahl. Nachw.) ist nunmehr endgültig entschieden. Selbst die Ansicht, welche auf die Person des Kindes abstellte, prüfte allerdings immer noch zusätzlich, ob nicht ein Prozesskostenvorschuss gegenüber dem beklagten Elternteil gegeben war. Sogar ein Prozessvorschussanspruch gegenüber dem betreuenden Elternteil würde einzusetzendes Vermögen darstellen. Auch dieser Elternteil ist gem. § 1603 Abs. 3 S. 2 BGB barunterhaltungspflichtig ist (vgl. Diederichsen in Palandt, 64. Aufl., § 1610 BGB Rdn. 13). Für Unterhaltsforderungen nach Rechtskraft der Scheidung ist jedenfalls auf solche Vorschussansprüche zurückzugreifen.



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Beraterhinweise: Schon wegen der oftmals nicht unerheblichen Differenzgebühren sollte der Berater im eigenen Interesse immer vorrangig prüfen, ob solche Prozesskostenvorschussansprüche nicht gegenüber dem barunterhaltspflichtigen oder dem betreuenden Elternteil bestehen. Nach der nunmehrigen Rechtsprechung des BGH kann eine Vorschusspflicht selbst dann bestehen, wenn der andere Elternteil nicht in der Lage ist, in einer Summe die Kosten aufzuwenden. Können ihm ratenweise Zahlungen zugemutet werden, ist dieser Anspruch bei der PKH-Bewilligung zu berücksichtigen (vgl. BGH, FamRZ 2004, 1633, Beschluss v. 04.08.2004 –XII ZR 6/04-).